



## Besucher- und Heimfahrtenregelung in der Schloß Hoym Stiftung

Liebe Angehörige, Freunde und Bekannte unserer Bewohnerinnen und Bewohner,

leider zwingt uns Corona, dass wir zum Schutz Ihrer Angehörigen oder Freunde Besuche und Heimfahrten gesondert regeln. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

### Besucherregelung

Der Besuche sind nur nach Voranmeldung möglich: **1 x am Tag und von max. zwei Personen (ohne Altersbegrenzung)** für Angehörige, Freunde und Bekannte. Der Besuch muss zuvor in dem betreffenden Wohnbereich des Betreuten mindestens 2 Tage zuvor angemeldet werden.

### Der zeitliche Umfang der Besuche regelt sich wie folgt:

- a) Im Besucherraum der Zentraleinrichtung (für max. 1 Stunde)
- b) Im Wohnbereich nur bei stark bettlägerigen Bewohnern (für max. 1 Stunde),
- c) In Form eines Spazierganges (zeitlich ohne Begrenzung).

### Beim Besuch selbst bitten wir, die jeweiligen Hygieneregeln zwingend einzuhalten:

- Der Mindestabstand von 1,5 – 2 Metern ist einzuhalten.
- Vor jedem Besuch wird eine symptomatische Inaugenscheinnahme durchgeführt.
- Der Besuchskontakt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich.
- Jeder Besuch wird dokumentiert.

### Abweichung von der Mindestabstandsregelung:

Für Bewohner und nahestehende Personen ist bei der Begrüßung und Verabschiedung auch ein Körperkontakt möglich (z. B. durch Umarmung o.ä.). Damit soll dem berechtigten Bedürfnis nach „Nähe“ und Vermeidung von Ansteckung gleichermaßen Rechnung getragen werden. Das Robert-Koch-Institut geht aktuell davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit der Ansteckung bei einem „Kurzkontakt“ gering sei.

## **Ausschlussgründe für Besuche:**

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen, Aufenthalt in Risikogebieten innerhalb der letzten 14 Tage oder Kontakt zu Rückkehrern aus Risikogebieten sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten müssen der Einrichtung fernbleiben.

## **Heimfahrten/Urlaub**

Heimfahrten/Urlaub sind/ist wieder möglich. Dazu gehören Aufenthalte bei Eltern bzw. nahen Angehörigen (in deren häuslichen Umgebung) und/ oder auch touristische Urlaubsfahrten mit Angehörigen bzw. Partnern des eigenen Hausstandes.

## **Verhaltensweisen bei Antritt:**

- Sofern der Bewohner abgeholt wird, ist ein Termin (Tag/Uhrzeit) für die Abholung verbindlich mit der Wohngruppe zu vereinbaren.
- Das Gelände der Zentraleinrichtung darf mit dem Kraftfahrzeug zur Abholung befahren werden.
- Der Bewohner ist vor der Wohngruppe abzuholen.
- Die Angehörigen erhalten eine Checkliste für Bewohner.
- Der/die Abholende (Angehörige) darf die Wohngruppe nicht betreten.

## **Verhaltensweisen während des Urlaubs:**

- Bei im Urlaub auftretenden Symptomen bzw. Auffälligkeiten müssen sich die Angehörigen selbst mit dem dortigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen, um weitere Schritte und Maßnahmen zu besprechen.
- Abstand halten, Hygieneregeln einhalten, Alltagsmaske tragen.

## **Verhaltensweisen bei Rückkehr:**

- Die Angehörigen melden sich telefonisch am Tag der Rückkehr in der jeweiligen Wohngruppe und teilen mit, ob Corona ähnliche Symptome bei dem Bewohner aufgetreten sind oder nicht.

### **a) Procedere ohne Symptome**

- Datum und Uhrzeit der Rückkehr wird mit den Angehörigen festgelegt.
- Temperaturmessung erfolgt vor der Wohngruppe.
- Checkliste wird geprüft (bitte mitbringen!)
- Falls keine Symptome und eine normale Körpertemperatur zu verzeichnen sind, darf der Bewohner zurück auf die Wohngruppe.
- Hände sind umgehend zu waschen oder zu desinfizieren.
- 14 Tage wird auf Symptome geachtet und täglich Temperatur gemessen.

### **b) Procedere mit Symptomen bzw. Auffälligkeiten**

- Falls Auffälligkeiten nach der Rückkehr sichtbar werden oder eine erhöhte Temperatur/ Fieber festgestellt wird, dann wird der Bewohner in ein Quarantänezimmer oder in sein Einzelzimmer gebracht (FFP 2 Maske tragen).
- Test wird durchgeführt.

- Bewohner verbleibt bis zum negativen Testergebnis in der Quarantäne.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Schloß Hoym Stiftung